

Mandanten-Info

Rechte & Pflichten
der GmbH-
Geschäftsführung

Rechte und Pflichten der GmbH-Geschäftsführung

So meistern Sie die gestellten Anforderungen



Inhalt

1. Bestellt und angestellt: So werden Sie GmbH-Geschäftsführer	2
2. Vertragsfreiheit und Fremdvergleich	7
2.1 Die rechtliche Seite von Verträgen.....	8
2.2 Verdeckte Gewinnausschüttung: Die – nicht nur – steuerliche Seite von Verträgen	9
2.3 Die Qual der Wahl: Selbstständiger oder angestellter Geschäftsführer?	11
3. Die Vermögensbetreuungspflicht.....	14
3.1 Die Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers	14
3.2 Keine Beihilfe zur Ausplünderung der GmbH	15
3.3 Insolvenzantragspflicht.....	16
4. Die Treuepflicht	19
5. Die Organisations- und Sorgfaltspflicht	20
6. Die Haftung mehrerer Geschäftsführer.....	21

Vorwort

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist Deutschlands beliebteste Rechtsform – es gibt (im Jahr 2020) fast 765.000 Kapitalgesellschaften in Deutschland, von „ganz klein“ bis „ganz groß“. Auch die haftungsbeschränkte Unternehmergegesellschaft (UG) erfreut sich zunehmender Beliebtheit unter den Gründern.¹ Dabei ist sie – sieht man von den Kapitalvorschriften und den Einschränkungen bei der Gewinnverwendung ab – nichts anderes als eine „ganz gewöhnliche“ GmbH. Auf mögliche Sonderregelungen wird im Folgenden aufmerksam gemacht.

Wenn schon selbstständig, dann mit beschränkter Haftung – darüber sind sich die meisten Gründer und Umgründer einig. Schließlich soll das erworbene Privatvermögen vor Gläubigerzugriff geschützt werden, wenn es geschäftlich einmal nicht (mehr) so laufen sollte wie erhofft. Auch zur weitsichtigen Vorbereitung der Unternehmensnachfolge kann die Umwandlung in eine GmbH sinnvoll sein.

Neben dem zunächst bestechenden Vorteil der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen winken bei einer GmbH auch steuerliche Vorteile: Das Entgelt und die Altersversorgung (auch) des Gesellschafter-Geschäftsführers sind abziehbare Betriebsausgaben und mindern die zu zahlende Körperschaft- und Gewerbesteuer bei der GmbH. Das alles sind Dinge, von denen Einzelunternehmer oder tätige Personengesellschafter in OHG oder KG nur träumen können – außer sie optieren zur Körperschaftsteuer, was seit Januar 2022 möglich ist.

Ob neu gegründet oder umgewandelt, ob GmbH oder haftungsbeschränkte UG: Niemand sollte die gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsform und die sich daraus ergebenden Pflichten der Geschäftsführer auf die leichte Schulter nehmen. Das selbst dann nicht, wenn er alleiniger Gesellschafter ist oder die Geschäftsan-

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

teile in reiner Familienhand sind. Anders ausgedrückt: Mit der GmbH-Geschäftsführung halsen Sie sich viele Probleme auf, die sie vorher weder kannten noch kennen mussten. Die wichtigsten davon wurden hier dargelegt – die Aufzählungen sind aber keineswegs abschließend. Dafür sorgen auch die Gerichte mit einer immer schärfer werdenden Rechtsprechung.

1. Bestellt und angestellt: So werden Sie GmbH-Geschäftsführer

Zum GmbH-Geschäftsführer wird man in der Regel von der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann aber auch ein anderes Gremium mit der Bestellung beauftragen. Teilweise wird diese Kompetenz bereits in der Satzung auf ein anderes Gremium, z. B. einen Aufsichts- oder Beirat, übertragen.

Die Bestellung wird ins Handelsregister eingetragen. Damit entfaltet sie Außenwirkung: Ihre Bestellung wird öffentlich. Und die Öffentlichkeit darf dann darauf vertrauen, dass Sie als der eingetragene Geschäftsführer sich um die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der GmbH kümmern. Dazu sind Sie verpflichtet, und zwar auch dann, wenn in Ihrem Anstellungsvertrag kein „Sterbenswörtchen“ über solche Verpflichtungen verloren wird. Denn das ist Ihre gesetzlich normierte Pflicht.

Wie ein GmbH-Geschäftsführer für „seine“ GmbH handeln darf, wird durch die Vertretungsberechtigung geregelt. Die Vertretungsberechtigung wird ins Handelsregister eingetragen. Was dort steht gilt – gleichgültig, was Sie intern mit Gesellschaftern oder anderen Geschäftsführern verabredet haben. Sie können einmal zum Allein-Geschäftsführer bestellt werden. Dann dürfen Sie alleine, ohne eine weitere Person, die GmbH rechtswirksam vertreten. Die von Ihnen geschlossenen Verträge gelten, Ihre Rechtshandlungen sind wirksam. Wenn Sie dagegen gesamtvertretungsberechtigt sind, können Sie die GmbH entweder nur mit einem oder mehreren anderen Geschäftsführern (echte Gesamtvertretung) oder zusammen mit einem Prokuristen (unechte Gesamtvertretung) vertreten. Machen

Sie Geschäfte, die nicht von Ihrer Vertretungsbefugnis gedeckt sind, werden diese erst gültig, wenn die GmbH sie genehmigt. Für mögliche Schäden, die der GmbH durch Ihren „Übereifer“ entstehen, haften Sie persönlich.

Zwingende Aufgaben eines bestellten Geschäftsführers sind die:

- organschaftliche Vertretung der Gesellschaft. Für alle Geschäfte und Handlungen ist der Geschäftsführer (= Organ) Ansprechpartner und handlungsbefähigte Person – sonst niemand, auch kein Gesellschafter (Ausnahme: er ist gleichzeitig Geschäftsführer),
- Pflicht zur handelsrechtlichen Buchführung und Jahresabschlusserstellung,
- Einberufung der Gesellschafterversammlung – nicht nur der ordentlichen, sondern auch der möglichen außerordentlichen,
- Pflicht, die Steuern richtig zu berechnen, pünktlich und vollständig abzuführen. Diese Pflicht betrifft zwar alle Steuern, aber Sie sollten v. a. die Lohn- und die Umsatzsteuer im Auge behalten. Bei Fehlern in diesem Bereich haften Sie persönlich,
- Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge für Mitarbeiter – und falls abhängig beschäftigt auch für das eigene Gehalt – richtig zu berechnen, pünktlich und vollständig mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen abzuführen. Leisten Sie sich hier Fehler, haften Sie zumindest für die Arbeitnehmerbeiträge persönlich,
- Anmeldungen zum Handelsregister,
- Überwachung und ggf. Berichtigung der eingereichten Gesellschafterliste,
- Erhaltung des Stammkapitals (gezeichnetes Kapital),
- Zuführung zur Zwangsrücklage bei der haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft (UG).

Mit der Bestellung ist kein Entgeltanspruch des Geschäftsführers verbunden. Es besteht lediglich Anspruch auf Auslagenersatz nach § 670 BGB.

nichts, wenn die Geschäftsführer untereinander eine Arbeitsteilung, z. B. A für das Kaufmännische, B für das Technische und C für den Vertrieb, verabredet haben. Ausnahme: Wenn die Ressortaufteilung mit (nachweisbarer) Billigung der Gesellschafter vorgenommen wurde und die Ressortverantwortlichkeit so auch ins Handelsregister eingetragen wurde.

Wenn das aber – wie meist – nicht der Fall ist, müssen sich die Geschäftsführer gegenseitig kontrollieren.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2022 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © WavebreakmediaMicro/www.fotolia.com

Stand: Februar 2022

DATEV-Artikelnummer: 32530/2022-02-01

E-Mail: literatur@service.datev.de